

Kurztitel

Datenschutzverordnung des Präsidenten des Rechnungshofes

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 517/1990 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

11.08.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Grundsätze für die Überlassung**

§ 7. Der Auftraggeber hat dem Dienstleister die beabsichtigte Heranziehung eines weiteren Dienstleisters zu untersagen, wenn öffentliche Interessen dies verlangen oder zu befürchten ist, daß berechnigte schutzwürdige Interessen von Betroffenen gefährdet sind.